aurumbeam

RECHTSDOKUMENT

Ankaufsbedingungen für Edelmetalle

Stand: Oktober 2026

Aurumbeam London Ltd · 20 Wenlock Road, London N1 7GU, Vereinigtes Königreich
Registered in England and Wales · Company Number 17528961 · aurumbeam.com

Bedingungen der Aurumbeam London Ltd für den Rückkauf zugeordneter Goldbestände und für den Ankauf extern eingesandter Edelmetalle

Aurumbeam London Ltd, 20 Wenlock Road, London N1 7GU, Vereinigtes Königreich, eingetragen bei Companies House (Registrar of Companies for England and Wales) unter der Company Number 17528961, Director Oliver Antunović, E-Mail support@aurumbeam.com, Ankauf ankauf@aurumbeam.com. aurumbeam ist die Marke und die Infrastruktur der Aurumbeam London Ltd.

Verwahrort ist ausschließlich Wien, Österreich. Verwahrer ist die SOOS GmbH (Goldvorsorge, GVS Bullion Group), Handelskai 94-96, Stiege 4, 5. OG, 1200 Wien, Österreich. Die Einzelheiten stehen im Dokument Verwahrdienste unter aurumbeam.com/verwahrdienste.

1 Vertragspartner, Geltungsbereich und Begriffe

1.1 Vertragspartnerin jedes nach diesen Bedingungen geschlossenen Vertrages ist ausschließlich die Aurumbeam London Ltd (im Folgenden Aurumbeam). Weitere Gesellschaften sind an diesen Verträgen nicht beteiligt.

1.2 Diese Ankaufsbedingungen regeln zwei voneinander getrennte Vorgänge:

	VORGANG A: RÜCKKAUF	VORGANG B: EXTERNER ANKAUF
Herkunft der Ware	dem Kunden im Verwahrregister zugeordneter Bestand	Ware des Kunden, die nicht aus dem aurumbeam Bestand stammt
Ort der Ware	bereits am Verwahrort	beim Kunden, muss eingesandt werden
Versand	entfällt	erforderlich, versichert und nachverfolgbar
Prüfung der Ware	entfällt, Feingehalt und Herkunft sind aus dem Erwerbsvorgang dokumentiert	Eingangsprüfung und Feingehaltsprüfung erforderlich
Preisfeststellung	sofort verbindlich in der App	zunächst unverbindliche Indikation, verbindliches Angebot erst nach Prüfung
Vertragsschluss	mit Bestätigung des Kunden in der App	mit Annahme des verbindlichen Angebots durch den Kunden
Gefahrtragung	keine, die Ware wird nicht bewegt	nach Abschnitt 14
Regelungen	Abschnitte 3 bis 9 und Teil C	Abschnitte 10 bis 21 und Teil C

1.3 In beiden Vorgängen ist der Kunde Verkäufer und Aurumbeam Käuferin. Der Rückkauf ist kein Widerruf, keine Rückgabe und keine Rückabwicklung eines früheren Kaufs, sondern ein eigener Kaufvertrag mit umgekehrten Rollen.

1.4 Für den Kauf von Gold, für die Verwahrung, für die physische Auslieferung, für die Übertragung von Goldbeständen an andere Nutzer, die im Produktauftritt Beamen heißt (Gold beamen, Beam-Auftrag, gebeamt) und rechtlich Übertragung von Goldbeständen genannt wird, und für die Sparpläne gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen unter aurumbeam.com/agb. Bei Widersprüchen gehen diese Ankaufsbedingungen für die Vorgänge A und B vor. Die Anforderungen an Herkunft und Beschaffung ergeben sich ergänzend aus der Lieferketten-Richtlinie unter aurumbeam.com/lieferketten-richtlinie.

1.5 Begriffsbestimmungen:

BEGRIFF	BEDEUTUNG
Referenzpreis	der internationale Marktpreis für das jeweilige Edelmetall, für Gold der in London festgestellte LBMA Gold Price in US-Dollar je Feinunze, umgerechnet zum jeweiligen Wechselkurs zwischen US-Dollar und Euro und umgerechnet auf Gramm Feingold
Abschlag	der vom Referenzpreis abgezogene Betrag, der die Handelsspanne, die Prüfung, die Aufarbeitung und das Marktrisiko abbildet
Verwahrregister	das von Aurumbeam geführte Register, das jede Goldposition dem berechtigten Kunden zuordnet und die Zuordnung maßgeblich dokumentiert und nachweist
Feingewicht	die im Stück enthaltene Masse reinen Edelmetalls in Gramm, ermittelt aus Bruttogewicht und festgestelltem Feingehalt
Einsendung	die vom Kunden versandte Sendung mit den zum Ankauf angebotenen Stücken
Werktag	Montag bis Freitag mit Ausnahme der in England und Wales geltenden gesetzlichen Feiertage (bank holidays)
Textform	eine lesbare, den Absender erkennen lassende Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger, insbesondere Mitteilung in der App oder E-Mail

1.6 Eine in Werktagen bemessene Frist beginnt am ersten Werktag nach dem auslösenden Ereignis. Fällt das Ende einer Frist auf einen Tag, der kein Werktag ist, endet sie am nächsten Werktag.

2 Voraussetzungen, die für beide Vorgänge gelten

2.1 **Volljährigkeit.** Aurumbeam kauft ausschließlich von Personen an, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Einzelheiten regelt Abschnitt 23.

2.2 **Registrierung und abgeschlossene Identifizierung.** Voraussetzung jedes Ankaufs ist ein auf den Kunden lautender aurumbeam Zugang mit abgeschlossener Identifizierung. Die Identitätsprüfung führt Aurumbeam selbst durch: Mitarbeiter von Aurumbeam prüfen einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis und gleichen ihn mit den angegebenen Daten ab, ohne biometrischen Abgleich. Ausweisbilder wer-

den nach Abschluss der Prüfung gelöscht, spätestens 30 Tage danach; gespeichert bleiben das Prüfergebnis und die verifizierten Stammdaten. Ist das vorgelegte Ausweisdokument abgelaufen oder haben sich die Identifizierungsdaten geändert, wird die Identifizierung vor der Auszahlung wiederholt.

2.3 **Auszahlungskonto.** Der Auszahlungsbetrag wird ausschließlich per Überweisung auf ein Bankkonto ausgezahlt, das auf den Namen des verkaufenden Kunden lautet und in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums, in der Schweiz oder im Vereinigten Königreich geführt wird. Auszahlungen an Dritte, auf Konten unter fremdem Namen und auf Gemeinschaftskonten, an denen der Kunde nicht als Kontoinhaber geführt wird, sind ausgeschlossen. Stimmen Kontoinhaber und identifizierter Kunde nicht überein, wird die Auszahlung angehalten, bis die Übereinstimmung nachgewiesen ist.

2.4 **Kein Bargeld.** Aurumbeam kauft nicht gegen Bargeld an und nimmt keine Barzahlungen entgegen. Einzelheiten und die maßgeblichen Grenzen regelt Abschnitt 25.

2.5 **Sanktionsprüfung.** Vor jeder Auszahlung werden der Kunde, der Kontoinhaber und, soweit einschlägig, die Ware gegen die Sanktionslisten der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs (Sanctions and Anti-Money Laundering Act 2018) und der Vereinten Nationen geprüft. Maßgeblich sind insbesondere die Verordnung (EU) Nr. 269/2014, die Verordnung (EU) Nr. 833/2014 und die Verordnung (EG) Nr. 765/2006 in der jeweils geltenden Fassung. Ergibt die Prüfung einen Treffer, wird nicht angekauft und nicht ausgezahlt. Ein Anspruch auf Schadenersatz wegen der Aussetzung besteht nicht.

2.6 **Keine Ankaufspflicht beim externen Ankauf.** Aurumbeam ist nicht verpflichtet, extern eingesandte Ware anzukaufen, und kann jede Ankaufsanfrage ohne Angabe von Gründen ablehnen. Für den Rückkauf zugeordneter Bestände gilt Abschnitt 3.

2.7 **Erklärungen des Kunden.** Alle Erklärungen des Kunden nach diesen Bedingungen können in der App oder in Textform an ankauf@aurumbeam.com abgegeben werden.

3 Gegenstand des Rückkaufs

3.1 Gegenstand des Rückkaufs ist ausschließlich Gold, das dem Kunden im Verwahrregister zugeordnet ist, gleich ob als Alleineigentum an einem individuell bezeichneten Stück oder als Miteigentumsanteil nach Bruchteilen.

3.2 Aurumbeam stellt für zugeordnete Bestände fortlaufend einen Rückkaufpreis. Ein Mindestbetrag besteht nicht. Verkauft werden kann jede zugeordnete Menge, auch ein Bruchteil eines Stücks. Die Preisstellung kann nach Abschnitt 9 vorübergehend ausgesetzt werden.

3.3 Eine Prüfung der Ware findet nicht statt. Feingehalt, Hersteller, Kennzeichnung und Herkunft ergeben sich aus dem Erwerbsvorgang und aus dem Verwahrregister. Ein

Versand findet nicht statt. Das Gold verbleibt bis zur Ausführung und darüber hinaus am Verwahrort.

4 Ablauf in der App

4.1 Der Kunde wählt in der App die Position und die Menge, die er zurückverkaufen will. Die Menge wird als Feingewicht in Gramm angegeben.

4.2 Die App zeigt vor der Bestätigung an: die Menge in Gramm Feingold, den Referenzpreis je Gramm mit dem Zeitpunkt seiner Feststellung, den Abschlag in Prozent und in Euro, den sich daraus ergebenden Rückkaufpreis, das Abwicklungsentgelt in Euro mit seinem festen und seinem prozentualen Bestandteil, den Auszahlungsbetrag (Rückkaufpreis abzüglich Abwicklungsentgelt), das hinterlegte Auszahlungskonto in maskierter Form und die verbleibende Preisbindungsfrist.

4.3 Mit der Bestätigung durch den Kunden kommt der Kaufvertrag über die ausgewählte Menge zustande. Der Auftrag kann danach nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden. Auf Abschnitt 28 wird verwiesen.

4.4 Der Kunde erhält unmittelbar nach Vertragsschluss eine Abrechnung in Textform mit den Angaben nach Ziffer 4.2, der Vorgangsnummer und dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

4.5 Mit der Ausführung wird die verkaufte Menge im Verwahrregister vom Bestand des Kunden abgebucht. Das Eigentum beziehungsweise der Miteigentumsanteil geht mit der Abbuchung auf Aurumbeam über.

5 Preisbildung und Preisbindungsfrist

5.1 Der Rückkaufpreis wird gebildet aus dem Referenzpreis je Gramm Feingold abzüglich des Abschlags. Ein vom Referenzpreis abgelöster Festpreis wird nicht vereinbart.

5.2 Der Abschlag ist für den jeweiligen Produkttyp gleichbleibend und wird vor jeder Bestätigung in Prozent und in Euro ausgewiesen. Änderungen des Abschlags gelten nur für Vorgänge, die nach der Änderung bestätigt werden.

5.3 Der angezeigte Preis gilt nur für die angezeigte Preisbindungsfrist. Die verbleibende Zeit wird als Restlaufzeit angezeigt. Sie beträgt höchstens 15 Minuten. Läuft die Frist ab, bevor der Kunde bestätigt, holt die App einen neuen Preis ein und zeigt ihn erneut an. Der Kunde schließt nie zu einem Preis ab, den er nicht unmittelbar vorher gesehen hat.

5.4 Maßgeblich ist ausschließlich der Preis, der im Zeitpunkt der Bestätigung angezeigt wurde. Spätere Bewegungen des Referenzpreises ändern den geschuldeten Betrag nicht, weder zugunsten noch zulasten einer Partei.

5.5 Zwischen dem Aufschlag beim Kauf und dem Abschlag beim Rückkauf besteht eine Spanne. Sie entsteht sofort bei Vertragsschluss. Ein Rückkauf unmittelbar nach einem Kauf führt deshalb auch dann zu einem geringeren Auszahlungsbetrag als dem Kaufpreis, wenn sich der Referenzpreis nicht verändert hat. Die Einzelheiten und Rechenbeispiele stehen in den Risikohinweisen.

5.6 Je Rückkauf fällt ein Abwicklungsentgelt an. Es beträgt nach dem Entgeltverzeichnis in Ziffer 17 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen derzeit 0,39 Euro zuzüglich 0,75 Prozent des Rückkaufpreises. Aurumbeam setzt den festen und den prozentualen Bestandteil variabel fest; maßgeblich ist das vor der Bestätigung angezeigte Entgelt. Das Abwicklungsentgelt wird vom Rückkaufpreis abgezogen und im Rückkaufdialog gesondert ausgewiesen; der Auszahlungsbetrag ergibt sich aus dem Rückkaufpreis abzüglich des Abwicklungsentgelts. Rückkaufpreis, Abwicklungsentgelt und Auszahlungsbetrag sind vor der Bestätigung sichtbar. Die Entgelte verstehen sich einschließlich einer etwa anfallenden Umsatzsteuer. Beispiel: Bei einem Rückkaufpreis von 1.000,00 Euro beträgt das Abwicklungsentgelt 7,89 Euro und der Auszahlungsbetrag 992,11 Euro. Bei kleinen Beträgen wirkt der feste Bestandteil stark: Bei einem Rückkaufpreis von 10,00 Euro beträgt das Abwicklungsentgelt 0,47 Euro, also rund 4,7 Prozent, und der Auszahlungsbetrag 9,53 Euro.

6 Prüfungen vor Ausführung und Auszahlung

6.1 Vor der Auszahlung prüft Aurumbeam:

PRÜFPUNKT	INHALT
Registerzuordnung	Ist die verkaufte Menge dem Kunden im Verwahrregister zugeordnet und frei verfügbar?
Verfügungshindernisse	Bestehen eine Pfändung, eine Sicherungsübereignung, eine Verpfändung, eine behördliche Anordnung, ein laufender Auslieferungsauftrag oder eine laufende Übertragung an einen anderen Nutzer?
Identität	Ist die Identifizierung des Kunden abgeschlossen, aktuell und mit einem gültigen Ausweisdokument belegt?
Kontoinhaberschaft	Lautet das Auszahlungskonto auf den identifizierten Kunden?
Geldwäscheprävention	Bestehen Tatsachen, die auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung hindeuten, oder Zweifel an der Richtigkeit der erhobenen Identitätsangaben?
Sanktionen	Ergibt die Prüfung nach Ziffer 2.5 einen Treffer?
Zugangssicherheit	Bestehen Anhaltspunkte für eine unbefugte Nutzung des aurumbeam Zugangs, insbesondere eine kurz zuvor geänderte Bankverbindung in Verbindung mit einem geänderten Anmeldeverfahren?

6.2 Ergibt eine Prüfung nach Ziffer 6.1 einen Klärungsbedarf, wird die Auszahlung angehalten und der Kunde in Textform über den Grund und die benötigten Unterlagen unterrichtet, soweit dem keine gesetzliche Pflicht entgegensteht. Der Vertrag bleibt bestehen. Die Auszahlung erfolgt unverzüglich nach Klärung.

6.3 Bestehen die Voraussetzungen für einen Ankauf endgültig nicht, tritt Aurumbeam vom Vertrag zurück. Die verkaufte Menge wird dem Kunden im Verwahrregister wieder zugeordnet. Ein Ausgleich für zwischenzeitliche Preisbewegungen findet nicht statt.

7 Miteigentumsanteile

7.1 Hält der Kunde einen Miteigentumsanteil nach Bruchteilen an einem konkret bezeichneten Stück oder an einem Sammelbestand, wird beim Rückkauf das Stück nicht geteilt, nicht zerlegt, nicht umgeschmolzen und nicht verändert. Es verbleibt unverändert am Verwahrort.

7.2 Der Kunde erhält den Gegenwert seines Bruchteils in Geld. Der Gegenwert wird nach Abschnitt 5 aus dem Feingewicht berechnet, das dem Bruchteil entspricht.

7.3 Der zurückgekaufte Bruchteil wird im Verwahrregister freigegeben. Er steht danach anderen Kunden zum Erwerb zur Verfügung. Ein Anspruch des zurückverkaufenden Kunden auf Wiedererwerb desselben Bruchteils besteht nicht.

7.4 Verkauft ein Kunde, der Alleineigentum an einem Stück hält, nur einen Teil der in diesem Stück verkörperten Menge zurück, wird er mit der Ausführung Miteigentümer nach Bruchteilen an diesem Stück. Die verbleibende Zuordnung wird im Verwahrregister entsprechend geändert.

7.5 Ein Anspruch auf Herausgabe eines Teils eines Stücks besteht nicht. Die physische Auslieferung setzt voraus, dass dem Kunden ein vollständiges handelsfähiges Stück zugeordnet ist; die Einzelheiten regeln die Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

8 Auszahlung und Fristen

8.1 Aurumbeam weist die Auszahlung spätestens am zweiten Werktag nach Vertragsschluss per Überweisung auf das nach Ziffer 2.3 hinterlegte Bankkonto an. Wann der Betrag gutgeschrieben wird, richtet sich nach der Ausführungszeit des beteiligten Zahlungsverkehrs.

8.2 Ist eine Klärung nach Ziffer 6.2 erforderlich, verlängert sich die Frist nach Ziffer 8.1 um die Dauer der Klärung, höchstens um zehn Werktage. Ist die Klärung danach

nicht abgeschlossen, unterrichtet Aurumbeam den Kunden in Textform über den Stand und den weiteren Ablauf.

8.3 Die Auszahlung erfolgt in Euro. Auf Wunsch des Kunden kann der Auszahlungsbetrag statt in Geld unmittelbar in eine neue Goldposition umgewandelt werden. Dabei kommt ein gesonderter Kaufvertrag nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustande, für den der Kaufpreis aus dem Referenzpreis zuzüglich des Aufschlags gebildet wird.

8.4 Aufrechnung und Zurückbehaltung durch Aurumbeam gegenüber dem Anspruch des Kunden auf den Ankaufspreis sind auf unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen beschränkt.

9 Aussetzung der Preisstellung

9.1 Bei Ausfall der Quelle des Referenzpreises, bei außergewöhnlichen Preisbewegungen, bei Störungen im Zahlungsverkehr, bei Störungen der Infrastruktur und in Fällen höherer Gewalt kann die Preisstellung für Kauf und Rückkauf vorübergehend ausgesetzt werden.

9.2 Während der Aussetzung können weder Käufe noch Rückkäufe bestätigt werden. Aurumbeam zeigt die Aussetzung in der App an und nimmt die Preisstellung wieder auf, sobald der Grund entfallen ist.

9.3 Bereits geschlossene Verträge bleiben von einer Aussetzung unberührt und werden abgewickelt.

10 Ankaufsfähige Ware

10.1 Angekauft werden Waren aus Gold, die nicht aus dem aurumbeam Bestand stammen, insbesondere:

WARENGRUPPE	BEWERTUNGSGRUNDLAGE
Anlagebarren anerkannter Hersteller mit Prägung des Feingehalts und, soweit vorhanden, mit Seriennummer und Herstellerzertifikat	Feingewicht
gängige Anlagemünzen mit einem Feingehalt von mindestens 900 Tausendstel	Feingewicht
Sammlermünzen und Medaillen aus Gold	Feingewicht; ein Sammleraufschlag wird nur berücksichtigt, wenn er sich anhand vorgelegter Unterlagen belegen lässt

WARENGRUPPE	BEWERTUNGSGRUNDLAGE
Goldschmuck, Bruchgold und Altgold	Feingewicht nach festgestelltem Feingehalt und Gewicht des Metallanteils
Zahngold ohne anhaftende organische Bestandteile	Feingewicht nach festgestelltem Feingehalt

10.2 Silber, Platin und Palladium werden nicht angekauft, weil für diese Metalle keine Prüf- und Verwertungsstrecke eingerichtet ist. Bestehen Stücke aus einer Legierung mehrerer Edelmetalle, wird ausschließlich der Goldanteil bewertet und vergütet.

10.3 Bei gefassten Steinen und bei nicht metallischen Bestandteilen wird ausschließlich der Goldanteil bewertet. Steine werden nicht ausgebrochen, nicht bewertet und nicht vergütet. Sie bleiben in der Fassung und werden mit dem Stück behandelt.

11 Ausgeschlossene Ware

Aurumbeam kauft die folgende Ware nicht an:

NUM-MER	AUSGESCHLOSSENE WARE	GRUND
1	Ware von Personen, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben	Ankäufe von Minderjährigen sind nach Abschnitt 23 ausgeschlossen
2	Ware mit entfernten, überschliffenen, überprägten oder sonst unkenntlich gemachten Hersteller-, Feingehalts-, Prägezeichen oder Seriennummern	die Herkunft ist nicht feststellbar, die Veränderung ist ein Anhaltspunkt für eine rechtswidrige Herkunft
3	Ware, die als gestohlen, abhandengekommen oder unterschlagen gemeldet ist oder mit einer solchen Meldung übereinstimmt	kein gutgläubiger Erwerb, Verdachtsverfahren nach Abschnitt 21
4	Nachahmungen, plattierte, vergoldete oder mit Fremdmetall gefüllte Stücke, insbesondere Barren mit Kernen aus Wolfram, Blei oder Kupfer	die Ware entspricht nicht der angegebenen Beschaffenheit und ist nicht verkehrsfähig
5	Gold mit Ursprung in Russland, auch nach Verarbeitung in einem Drittland, sowie Gold mit Ursprung in Belarus	Art. 3o der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 und die Verordnung (EG) Nr. 765/2006
6	Ware mit sonstigem Sanktions- oder Embargobezug	Prüfung nach Ziffer 2.5
7	Zahngold mit anhaftenden Zahnresten oder sonstigen organischen Bestandteilen	es besteht keine Aufbereitungseinrichtung; Gründe des Arbeitsschutzes und der Hygiene
8	Uhren, Uhrengehäuse mit eingebautem Werk, Feuerzeuge, Schreibgeräte und ähnliche Gegenstände mit fest verbundenen Fremdmaterialien	der Goldanteil ist ohne Zerlegung nicht bestimmbar, eine Zerlegung wird nicht angeboten

NUMMER	AUSGESCHLOSSENE WARE	GRUND
9	Ware, deren Wert überwiegend auf Seltenheit, Erhaltungsgrad oder Provenienz beruht und deren Bewertung eine numismatische oder kunsthistorische Begutachtung erfordert	eine solche Begutachtung wird nicht angeboten; angeboten wird ausschließlich die Bewertung nach Metallwert
10	Ware, die verpfändet, sicherungsübereignet, gepfändet oder Gegenstand eines behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens ist	der Kunde kann nicht frei verfügen
11	Ware, für die keine oder eine erkennbar unrichtige Herkunftserklärung nach Abschnitt 22 abgegeben wird	die Herkunft ist nicht nachvollziehbar
12	Ware, deren Herkunft aus einem Konflikt- oder Hochrisikogebiet naheliegt und nicht aufgeklärt werden kann	Abschnitt 7 der Lieferketten-Richtlinie

12 Ankaufsanfrage und unverbindliche Indikation

12.1 Der Kunde stellt die Ankaufsanfrage in der App oder in Textform an ankauf@aurumbeam.com. Anzugeben sind je Position: Art des Stücks, Hersteller oder Prägestätte, Nennfeingehalt, Gewicht, Stückzahl, Jahrgang soweit bekannt, Zustand sowie das Vorhandensein von Originalverpackung, Zertifikat und Erwerbsbeleg. Fotos der Vorder- und Rückseite sowie etwaiger Kennzeichnungen sind beizufügen.

12.2 Aurumbeam nennt daraufhin eine Preisspanne als unverbindliche Indikation. Die Indikation beruht ausschließlich auf den Angaben des Kunden und auf dem Referenzpreis im Zeitpunkt ihrer Erstellung. Sie ist kein Angebot, begründet keinen Anspruch auf Ankauf und bindet Aurumbeam nicht. Sie kann von dem später gestellten verbindlichen Angebot nach oben oder nach unten abweichen, insbesondere wenn Feingehalt, Gewicht oder Zustand von den Angaben abweichen oder sich der Referenzpreis verändert hat.

12.3 Die Indikation nennt den zugrunde gelegten Referenzpreis, den Zeitpunkt seiner Feststellung, den angesetzten Abschlag und die für die Einsendung geltende Frist. Wird die Ware nicht innerhalb von zehn Werktagen nach Erhalt der Indikation versandt, erlischt die Indikation und ist neu anzufordern.

13 Legitimation und Erklärungen vor der Einsendung

13.1 Vor der Einsendung sind abzuschließen: die Identifizierung nach Ziffer 2.2, die Hinterlegung des Auszahlungskontos nach Ziffer 2.3 und die Abgabe der Herkunftserklärung nach Abschnitt 22.

13.2 Erst danach erhält der Kunde eine Einsendenummer, den Einsendeschein, die Versandanweisung und die Ankaufsbestätigung, in der die Eingangsstelle genannt ist. Sendungen ohne gültige Einsendenummer werden nicht bearbeitet und ungeöffnet zurückgesandt, sofern der Absender feststellbar ist.

13.3 Beim Ankauf werden Vorname, Nachname, Geburtsdatum sowie Bezeichnung und Nummer eines Lichtbildausweises des verkaufenden Kunden erfasst und im Buchungsbeleg festgehalten. Die Erfassung dient der Dokumentation des Ankaufs und der Herkunft der Ware. Sie erfolgt ohne Betragsschwelle und unabhängig vom Geldwäscherecht.

14 Einsendung, Transport, Versicherung und Gefahrtragung

14.1 Der Versand erfolgt ausschließlich versichert und mit Sendungsverfolgung. Unversicherte Sendungen und Sendungen ohne Sendungsverfolgung werden nicht angenommen.

14.2 Die Gefahrtragung richtet sich danach, wer den Transport beauftragt:

VERSANDWEG	WER BEAUFTRAGT DEN TRANSPORTDIENSTLEISTER	WER TRÄGT DIE VERSANDKOSTEN	GEFAHRÜBERGANG AUF AURUMBEAM
Eigenversand des Kunden	der Kunde	der Kunde	mit Eingang der Sendung an der Eingangsstelle nach Ziffer 27.2 und Aufnahme in die Eingangsdokumentation
Abholung durch einen von Aurumbeam beauftragten Werttransport	Aurumbeam	Aurumbeam	mit Übergabe der Sendung an den Werttransport gegen Quittung

14.3 Beim Eigenversand trägt der Kunde als Versender die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung bis zum Eingang. Diese Verteilung folgt daraus, dass der Kunde beim Ankauf Verkäufer ist; die Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf, die die Transportgefahr dem Unternehmer zuweisen, erfassen nur den Kauf durch den Verbraucher und gelten hier nicht.

14.4 Der Kunde wählt die Versicherungssumme. Sie soll mindestens dem oberen Wert der Indikation entsprechen. Reicht die vom Kunden gewählte Deckung nicht aus, geht die Differenz zu seinen Lasten. Aurumbeam schuldet keinen Ersatz für Schäden, die vor dem Gefahrübergang eingetreten sind.

14.5 Die Sendung ist neutral zu verpacken, ohne Hinweis auf den Inhalt, stoßgeschützt und so, dass die Stücke sich innerhalb der Verpackung nicht bewegen. Der Einsendeschein ist beizulegen. Originalverpackungen, Zertifikate und Erwerbsbelege sind mitzusenden, weil sie den erzielbaren Preis beeinflussen.

14.6 Der Wert einer einzelnen Sendung darf nach der Indikation 20.000 Euro nicht übersteigen. Höhere Werte werden auf mehrere Sendungen aufgeteilt oder nach vorheriger Abstimmung über einen Werttransport abgewickelt.

14.7 Aurumbeam nimmt keine Ware persönlich entgegen und unterhält keine Annahmestelle für Publikumsverkehr.

15 Eingangsprüfung

15.1 Nach Eingang wird die Sendung unter Videoaufzeichnung und im Vieraugenprinzip geöffnet. Erfasst werden Zustand und Unversehrtheit der Verpackung, Anzahl und Art der enthaltenen Stücke, sichtbare Kennzeichnungen, Seriennummern und der äußere Zustand. Der Eingangszustand wird fotografisch dokumentiert.

15.2 Der Inhalt wird mit der Anmeldung nach Ziffer 12.1 abgeglichen. Abweichungen werden protokolliert und dem Kunden mitgeteilt.

15.3 Der Kunde erhält innerhalb von zwei Werktagen nach Eingang eine Eingangsbestätigung in Textform mit der Aufstellung der eingegangenen Stücke.

15.4 Stücke, die nach Abschnitt 11 vom Ankauf ausgeschlossen sind, werden bereits in der Eingangsprüfung ausgesondert und gesondert behandelt. Es gelten die Abschnitte 20 und 21.

15.5 Enthält die Sendung Stücke, die nicht angemeldet waren, werden sie erfasst und dem Kunden mitgeteilt. Sie werden nur bewertet, wenn der Kunde dies binnen drei Werktagen verlangt; andernfalls werden sie nach Abschnitt 19 zurückgesandt.

16 Feingehaltsprüfung

16.1 **Zerstörungsfreie Prüfung.** Die Prüfung erfolgt vorrangig zerstörungsfrei. Eingesetzt werden insbesondere:

VERFAHREN	WAS FESTGESTELLT WIRD	GRENZEN
Wägung auf geeichter Waage	Bruttogewicht	keine Aussage zur Zusammensetzung
Maß- und Formprüfung	Übereinstimmung von Abmessungen und Gewicht mit den Werksangaben des angegebenen Produkts	wirkt nur bei serienmäßig gefertigten Barren und Münzen
Röntgenfluoreszenzanalyse	Elementzusammensetzung der oberflächennahen Schicht	erfasst nur wenige Mikrometer Tiefe, erkennt Plattierungen und Kernfüllungen nicht

VERFAHREN	WAS FESTGESTELLT WIRD	GRENZEN
Ultraschall-Laufzeitmessung	Homogenität des Materials im Inneren	setzt ebene Flächen ausreichender Größe voraus
Bestimmung der elektrischen Leitfähigkeit	Abweichungen von der erwarteten Legierung	Aussage bei mehrschichtigem Aufbau eingeschränkt
Hydrostatische Wägung zur Dichtebestimmung	mittlere Dichte des Stücks	bei Hohlräumen, Fassungen und Steinen nicht aussagekräftig
Magnetprüfung	ferromagnetische Fremdanteile	erkennt nichtmagnetische Fremdmetalle nicht

16.2 **Zerstörende Prüfung.** Lässt sich der Feingehalt zerstörungsfrei nicht hinreichend sicher bestimmen, insbesondere bei Altgold, Schmuck, unmarkierten Stücken und bei Verdacht auf Plattierung oder Füllung, ist eine zerstörende Prüfung erforderlich. In Betracht kommen die Strichprobe auf dem Prüfstein mit Prüfsäure, das Anritzen oder Anbohren zur Entnahme einer Materialprobe sowie die Probenentnahme für eine Feuerprobe oder eine Analyse im Labor. Diese Verfahren verändern das Stück dauerhaft, führen zu einem geringen Materialverlust und mindern in der Regel den Wert des Stücks.

16.3 **Zustimmung.** Eine zerstörende Prüfung wird nur nach ausdrücklicher, gesonderter Zustimmung des Kunden in Textform durchgeführt. Aurumbeam teilt dem Kunden vorher mit: die betroffenen Stücke, das anzuwendende Verfahren, die betroffene Stelle am Stück, den zu erwartenden Materialverlust und die Auswirkung auf die Verkehrsfähigkeit und den Wert. Eine pauschale Zustimmung im Voraus, eine Zustimmung durch Schweigen oder eine Zustimmung durch vorangekreuzte Erklärung genügt nicht. Die Zustimmung kann bis zum Beginn der Prüfung widerrufen werden.

16.4 **Verweigerte Zustimmung.** Stimmt der Kunde nicht zu oder antwortet er nicht innerhalb von fünf Werktagen, wird das betroffene Stück nicht geprüft und nicht bewertet. Es wird nach Abschnitt 19 kostenfrei zurückgesandt. Die übrigen Stücke der Sendung werden unabhängig davon weiterbearbeitet.

16.5 **Kosten und Protokoll.** Die Kosten der Prüfung trägt Aurumbeam, auch wenn es nicht zu einem Ankauf kommt. Das Prüfprotokoll mit Bruttogewicht, festgestelltem Feingehalt und Feingewicht je Position wird dem Kunden mit dem Angebot übermittelt.

16.6 **Frist.** Die Prüfung ist innerhalb von fünf Werktagen nach der Eingangsbestätigung abgeschlossen. Ist eine Laboranalyse erforderlich, verlängert sich die Frist um deren Dauer; der Kunde wird darüber unterrichtet.

17 Verbindliches Ankaufsangebot, Annahmefrist und Vertragsschluss

17.1 Nach Abschluss der Prüfung unterbreitet Aurumbeam ein verbindliches Ankaufsangebot in Textform. Es enthält je Position: Bezeichnung des Stücks, Bruttogewicht, festgestellter Feingehalt, Feingewicht, den zugrunde gelegten Referenzpreis mit dem Zeitpunkt seiner Feststellung, den Abschlag in Prozent und in Euro sowie den Ankaufspreis. Zusätzlich enthält es den Angebotsbetrag als Summe der Ankaufspreise aller Positionen, das Abwicklungsentgelt in Euro mit seinem festen und seinem prozentualen Bestandteil, den Auszahlungsbetrag (Angebotsbetrag abzüglich Abwicklungsentgelt), das Auszahlungskonto in maskierter Form, die Annahmefrist und die Aufstellung der nicht bewerteten oder nicht ankaufsfähigen Stücke. Das Abwicklungsentgelt fällt einmal je Ankaufsvorgang an und beträgt nach dem Entgeltverzeichnis in Ziffer 17 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen derzeit 0,39 Euro zuzüglich 0,75 Prozent des Angebotsbetrags. Aurumbeam setzt beide Bestandteile variabel fest; maßgeblich ist das im Angebot ausgewiesene Entgelt. Es wird vom Angebotsbetrag abgezogen. Angebotsbetrag, Abwicklungsentgelt und Auszahlungsbetrag sind im Angebot gesondert sichtbar.

17.2 Der Abschlag richtet sich nach dem Prüf- und Verwertungsaufwand. Er ist bei gängigen Anlagebarren und Anlagemünzen geringer als bei Altgold, Bruchgold und Schmuck.

17.3 Die Annahmefrist beträgt zwei Werktage ab Zugang des Angebots. Sie ist kurz, weil der Ankaufspreis an den laufend schwankenden Referenzpreis gebunden ist.

17.4 Der Kaufvertrag kommt mit Zugang der Annahmeerklärung des Kunden bei Aurumbeam zustande. Die Annahme erfolgt in der App oder in Textform an ankauf@aurumbeam.com.

17.5 Eine Annahme unter Änderungen, Ergänzungen oder Vorbehalten gilt als Ablehnung. Aurumbeam ist an eine so geänderte Erklärung nicht gebunden.

17.6 Nimmt der Kunde das Angebot nicht innerhalb der Frist an, erlischt es mit Fristablauf, ohne dass es einer Ablehnung oder einer Mitteilung bedarf. Der Kunde kann innerhalb von fünf Werktagen nach Fristablauf ein neues Angebot anfordern. Grundlage ist dann der Referenzpreis im Zeitpunkt der neuen Preisfeststellung. Fordert er kein neues Angebot an, wird die Ware nach Abschnitt 19 zurückgesandt.

17.7 Mit Vertragsschluss geht das Eigentum an den angekauften Stücken auf Aurumbeam über. Der unmittelbare Besitz liegt bereits bei Aurumbeam oder beim beauftragten Prüfdienstleister.

18 Auszahlung beim externen Ankauf

18.1 Aurumbeam weist die Auszahlung spätestens am zweiten Werktag nach Vertragsschluss per Überweisung auf das nach Ziffer 2.3 hinterlegte, auf den Einsender lautende Bankkonto an.

18.2 Ziffer 8.2 zur Verlängerung bei Klärungsbedarf, Ziffer 8.3 zur Umwandlung des Auszahlungsbetrags in eine Goldposition und Ziffer 8.4 zur Aufrechnung gelten entsprechend.

18.3 Der Kunde erhält einen Ankaufsbeleg mit den Angaben nach Ziffer 17.1, dem Datum des Vertragsschlusses und der Vorgangsnummer. Der Ankaufsbeleg enthält keinen Umsatzsteuerausweis; Abschnitt 26 erläutert den Grund.

19 Ablehnung des Angebots und Rücksendung

19.1 Lehnt der Kunde das Angebot ab, lässt er die Annahmefrist verstreichen oder verweigert er die Zustimmung zu einer zerstörenden Prüfung, wird die Ware kostenfrei, versichert und mit Sendungsverfolgung zurückgesandt. Der Kunde trägt weder Prüfkosten noch Rücksendekosten.

19.2 Die Rücksendung wird innerhalb von fünf Werktagen nach Zugang der Ablehnung oder nach Ablauf der Annahmefrist veranlasst.

19.3 Die Rücksendung erfolgt ausschließlich an die im aurumbeam Zugang hinterlegte, im Rahmen der Identifizierung bestätigte Anschrift des Kunden. Eine abweichende Anschrift wird nur berücksichtigt, wenn sie dem Kunden zuzuordnen ist. Rücksendungen an Dritte erfolgen nicht.

19.4 Die Gefahr der Rücksendung trägt Aurumbeam bis zur Ablieferung an den Kunden. Geht die Sendung verloren oder wird sie beschädigt, leitet Aurumbeam ein Nachforschungsverfahren ein und ersetzt dem Kunden den Wert der Ware, berechnet nach dem letzten Angebot oder, wenn kein Angebot erstellt wurde, nach dem Feingewicht und dem Referenzpreis am Tag der Feststellung des Verlusts.

19.5 Kann die Ware trotz zweier Zustellversuche nicht abgeliefert werden und reagiert der Kunde nicht auf eine Aufforderung in Textform, verwahrt Aurumbeam die Ware unentgeltlich für den Kunden. Nach Ablauf von sechs Monaten ab dem ersten Zustellversuch kann Aurumbeam die Ware nach vorheriger Androhung mit einer Frist von vier Wochen verwerten und den Erlös nach Abzug der angefallenen Kosten für den Kunden hinterlegen.

20 Verfahren bei nicht ankaufsfähiger Ware

20.1 Stellt sich bei der Prüfung heraus, dass ein Stück unter Abschnitt 11 fällt, wird dafür kein Angebot erstellt. Aurumbeam teilt dem Kunden in Textform mit, welches Stück betroffen ist und auf welche Nummer des Abschnitts 11 sich die Entscheidung stützt.

20.2 In den Fällen des Abschnitts 11 Nummern 1, 7, 8, 9 und 11 wird die Ware nach Abschnitt 19 zurückgesandt.

20.3 In den Fällen des Abschnitts 11 Nummern 2, 3, 5, 6, 10 und 12 erfolgt eine Rücksendung nur, soweit sie rechtlich zulässig ist und der Klärung nach Abschnitt 21 nicht entgegensteht.

20.4 Im Fall des Abschnitts 11 Nummer 4 wird das Prüfergebnis dokumentiert und dem Kunden mit dem Befund mitgeteilt. Erkennbar gefälschte Ware wird nicht zurückgesandt. Sie wird dokumentiert und der zuständigen Behörde am Ort der Prüfung übergeben. Ort der Prüfung ist die in der Ankaufsbestätigung genannte Eingangsstelle nach Ziffer 27.2. Der Einsender wird über die Übergabe unterrichtet und erhält den Nachweis der Übergabe. Die Einstufung als Fälschung kann er gegenüber der zuständigen Behörde bestreiten. Stücke, die nicht gefälscht sind, aber nicht dem angegebenen Feingehalt entsprechen, etwa offen als vergoldet oder plattiert erkennbare Stücke, werden mit dem Prüfvermerk nach Abschnitt 19 zurückgesandt.

20.5 Weicht die Ware von der Anmeldung ab, ist aber ankaufsfähig, wird das Angebot auf Grundlage des tatsächlichen Befunds erstellt. Ein Anspruch auf die Indikation nach Ziffer 12.2 besteht nicht.

20.6 Enthält eine Sendung sowohl ankaufsfähige als auch nicht ankaufsfähige Stücke, wird über die ankaufsfähigen Stücke ein Angebot erstellt und mit den nicht ankaufsfähigen Stücken nach den Ziffern 20.2 bis 20.4 verfahren.

21 Verfahren bei Verdacht auf rechtswidrige Herkunft

21.1 Bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Ware aus einer Straftat stammt, wird nicht angekauft. Die Prüfpunkte, anhand derer solche Anhaltspunkte festgestellt werden, sind in Abschnitt 9.6 der Lieferketten-Richtlinie aufgeführt.

21.2 Der Vorgang wird mit allen Feststellungen, Fotos, Prüfprotokollen und Angaben des Kunden dokumentiert.

21.3 Aurumbeam erstattet Anzeige oder unterrichtet die zuständige Behörde, soweit dies rechtlich geboten oder zur Aufklärung erforderlich ist. Der Ankauf von Ware aus einer Straftat kann als Hehlerei strafbar sein, in Deutschland nach Paragraph 259 des Strafgesetzbuchs, in Österreich nach Paragraph 164 des Strafgesetzbuchs.

21.4 Bereits eingegangene Ware wird bis zur Klärung nicht herausgegeben, soweit dem keine rechtliche Anordnung entgegensteht. Ergibt die Klärung, dass der Verdacht ausgeräumt ist, wird die Ware nach Abschnitt 19 zurückgesandt oder auf Wunsch des Kunden neu bewertet.

21.5 In bestimmten Fällen darf Aurumbeam dem Kunden keine Einzelheiten nennen, etwa wenn eine behördliche oder gerichtliche Anordnung dies untersagt oder soweit sanktionsrechtliche Vorgaben entgegenstehen. Aurumbeam ist nach Ziffer 24.2 nicht geldwäscherechtlich verpflichtet. Den Umgang mit Verdachtsfällen richtet Aurumbeam freiwillig an anerkannten Standards der Geldwäscheprävention aus: Verdachtsfälle werden manuell durch Mitarbeiter geprüft, dokumentiert und bis zur Klärung angehalten.

22 Herkunft der Ware und Herkunftserklärung

22.1 Vor jedem externen Ankauf gibt der Kunde eine Herkunftserklärung in Textform ab. Sie wird Bestandteil der Ankaufsunterlagen.

22.2 Der Kunde erklärt darin:

1. dass er Eigentümer der Ware ist und über sie frei verfügen darf,
2. dass die Ware frei von Rechten Dritter ist, insbesondere nicht verpfändet, sicherungsübereignet, gepfändet oder Gegenstand eines behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens,
3. dass die Ware nicht aus einer Straftat stammt und ihm keine Anhaltspunkte für eine rechtswidrige Herkunft bekannt sind,
4. woher die Ware stammt, mindestens nach den Kategorien eigener Erwerb im Handel, Erbschaft, Schenkung, Auflösung eines Haushalts oder sonstige Herkunft mit kurzer Beschreibung,
5. seit wann sich die Ware in seinem Besitz befindet, mindestens nach Zeitspanne,
6. ob Erwerbsbelege vorliegen und ob sie vorgelegt werden können,
7. dass die Ware weder ihren Ursprung in Russland oder Belarus hat noch von einer Person stammt, die einer Sanktionsmaßnahme unterliegt,
8. dass er auf eigene Rechnung handelt oder, falls nicht, für wen er handelt.

22.3 Aurumbeam prüft die Erklärung auf Plausibilität und gleicht individualisierbare Ware, insbesondere Barren mit Seriennummer und gekennzeichnete oder gravierte Stücke, mit den rechtmäßig zugänglichen Verlust- und Fahndungsquellen ab. Die Grenzen dieses Abgleichs, insbesondere die Vorgaben des Art. 10 der Verordnung (EU) 2016/679, sind in Abschnitt 9.7 der Lieferketten-Richtlinie beschrieben.

22.4 Diese Anforderungen entsprechen der Lieferketten-Richtlinie. Beim Ankauf von Privatpersonen tritt an die Stelle der Lieferantenprüfung und der Chargenkette die Kombination aus Identifizierung, Herkunftserklärung, Warenprüfung und Plausibili-

tätsprüfung. Anlagegold aus dem Ankauf von Privatpersonen wird als Recyclingmaterial behandelt und unterliegt den in Abschnitt 8 der Lieferketten-Richtlinie beschriebenen zusätzlichen Prüfungen.

22.5 **Folgen falscher Angaben.** Ist die Herkunftserklärung in einem wesentlichen Punkt unrichtig, gilt:

FOLGE	INHALT
Rücktritt	Aurumbeam kann vom Kaufvertrag zurücktreten und den gezahlten Ankaufspreis zurückfordern, Zug um Zug gegen Rückgabe der Ware, soweit die Rückgabe rechtlich zulässig ist
Schadenersatz	der Kunde ersetzt den durch die unrichtige Erklärung entstandenen Schaden, einschließlich der Kosten der Aufklärung und der Verteidigung gegen Ansprüche Dritter
Freistellung	der Kunde stellt Aurumbeam von Ansprüchen Dritter frei, die auf die Ware gestützt werden, insbesondere von Herausgabeansprüchen des früheren Eigentümers
Aufrechnung	Aurumbeam kann Rückforderungsansprüche mit Ansprüchen des Kunden auf Ankaufspreise aus anderen Vorgängen verrechnen
Sperrung	der aurumbeam Zugang kann für weitere Ankäufe gesperrt werden
Strafverfolgung	eine bewusst unrichtige Erklärung kann eine Straftat darstellen; Abschnitt 21 bleibt unberührt

22.6 Beim Rückkauf nach Teil A entfällt die Herkunftserklärung, weil die Ware aus dem aurumbeam Bestand stammt und ihre Herkunft nach der Lieferketten-Richtlinie bereits im Wareneingang dokumentiert wurde.

23 Ankauf von Minderjährigen

23.1 Aurumbeam kauft weder im Rückkauf noch im externen Ankauf von Personen an, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben. Ein Ankauf mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters findet ebenfalls nicht statt.

23.2 Eine Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ersetzt die Volljährigkeit nicht. Aurumbeam kauft ausschließlich von volljährigen Personen an.

23.3 Das Alter wird bei der Identifizierung anhand des Geburtsdatums im Lichtbildausweis geprüft. Ein aurumbeam Zugang kann nur von einer volljährigen Person eingerichtet werden.

23.4 Wird nach einer Einsendung festgestellt, dass der Einsender nicht volljährig ist, wird nicht angekauft. Die Ware wird an den gesetzlichen Vertreter zurückgesandt, sobald dieser feststeht und seine Berechtigung nachgewiesen ist.

24 Identifizierung und Geldwäscherecht

24.1 Aurumbeam identifiziert jeden Kunden vor der ersten Transaktion, unabhängig vom Betrag und unabhängig von der Art des Vorgangs. Diese Identifizierung geht über das hinaus, was die einzelnen nationalen Schwellenwerte verlangen.

24.2 Die Aurumbeam London Ltd hat ihren Sitz im Vereinigten Königreich. Aurumbeam nimmt keine Barzahlungen an und zahlt nicht bar aus. Die Voraussetzungen, unter denen Edelmetallhändler im Vereinigten Königreich nach den Money Laundering, Terrorist Financing and Transfer of Funds (Information on the Payer) Regulations 2017 (MLR 2017) verpflichtet sind (Barzahlungen ab 10.000 Euro), liegen deshalb nicht vor. Aurumbeam verfügt über keine Erlaubnis der Financial Conduct Authority und unterliegt nicht deren Aufsicht. Aurumbeam erbringt keine Bank-, Finanz-, Zahlungs- oder E-Geld-Dienstleistungen.

24.3 Zur Information: die Schwellenwerte, an die Identifizierungspflichten in den Zielmärkten anknüpfen. Die geldwäscherechtlichen Barzahlungsschwellen begründen für Aurumbeam keine eigenen Pflichten, weil Aurumbeam keine Barzahlungen annimmt und in diesen Staaten keine Niederlassung unterhält; umsatzsteuerliche Aufzeichnungspflichten bleiben unberührt.

STAAT UND NORM	AUSLÖSER	BETRAG
Vereinigtes Königreich, MLR 2017	Händler werden Verpflichtete, wenn sie Barzahlungen annehmen oder leisten, auch bei mehreren verbundenen Vorgängen	10.000 Euro in bar
Deutschland, Paragraph 10 Abs. 6a Nr. 1 Buchst. b GwG in Verbindung mit Paragraph 1 Abs. 10 Satz 2 Nr. 1 und Paragraph 2 Abs. 1 Nr. 16 GwG	Barzahlung bei Transaktionen über Edelmetalle	2.000 Euro in bar
Deutschland, Paragraph 10 Abs. 6a Nr. 1 Buchst. c GwG	Barzahlung bei Transaktionen über sonstige Güter	10.000 Euro in bar
Deutschland, Paragraph 25c Abs. 6 UStG	Umsätze mit Anlagegold; die Identifizierungs-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten des Geldwäschegesetzes gelten entsprechend; die Verwaltungspraxis knüpft die Identifizierung an wesentliche Umsätze ab 15.000 Euro an	nach der Verwaltungspraxis 15.000 Euro, kein Bargeldbezug
Österreich, Paragraph 365m1 Abs. 2 Z 1 lit. a GewO 1994	Handelsgewerbetreibende, soweit sie Zahlungen in bar tätigen oder entgegennehmen, auch bei mehreren verbundenen Vorgängen	10.000 Euro in bar
Österreich, Paragraph 365o Z 2 GewO 1994	allgemeine Schwelle für Gelegenheitstransaktionen	15.000 Euro
Österreich, Paragraph 24a UStG 1994	Umsätze mit Anlagegold: Rechnung nach Paragraph 11 UStG und Dokumentation der Identität des Abnehmers, Aufbewahrung sieben Jahre	15.000 Euro

STAAT UND NORM	AUSLÖSER	BETRAG
Schweiz, Art. 8a Abs. 1 und Abs. 4bis des Geldwäschereigesetzes (SR 955.0)	ausschließlich die Entgegennahme von Bargeld; für Händler mit Edelmetallen und Edelsteinen gilt die abgesenkte Schwelle nach Abs. 4bis seit dem 1. Januar 2023	15.000 Franken in bar für Edelmetall- und Edelsteinhändler seit 1. Januar 2023; 100.000 Franken in bar für sonstige Händler
Liechtenstein, Art. 3 Abs. 1 Buchst. q des Sorgfaltspflichtgesetzes	Zahlung in bar oder mittels eines Kryptowerts; die Erstreckung auf ausländische Unternehmen ist nach Art. 3 Abs. 2 dieses Gesetzes auf andere Kategorien begrenzt	10.000 Franken
Europäische Union ab 10.07.2027, Art. 3 Nr. 3 Buchst. e der Verordnung (EU) 2024/1624	Händler mit Edelmetallen und Edelsteinen werden Verpflichtete unabhängig von einer Barzahlung, wenn der Handel regelmäßig oder hauptberuflich betrieben wird	keine Schwelle für die Verpflichteteneigenschaft, Sorgfaltspflichten ab 10.000 Euro

Unabhängig von diesen Schwellenwerten identifiziert Aurumbeam alle Kunden vor jeder Auszahlung und jeder Auslieferung.

24.4 Aurumbeam ist nicht geldwäscherechtlich verpflichtet, weil ausschließlich unbar abgewickelt wird und die maßgeblichen Bartatbestände deshalb nicht erfüllt sind. Aurumbeam richtet Prüfungen und Zurückhaltungen gleichwohl freiwillig an anerkannten Standards der Geldwäscheprävention aus und setzt sie vertraglich um: Liegen Tatsachen vor, die auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung hindeuten, oder bestehen Zweifel an der Richtigkeit der erhobenen Identitätsangaben, wird der Vorgang unabhängig von jedem Schwellenwert manuell durch Mitarbeiter geprüft und bis zur Klärung zurückgehalten. Größere Ankäufe werden einzeln verifiziert. Aurumbeam richtet ihre Prozesse auf die ab 10. Juli 2027 geltende Verordnung (EU) 2024/1624 aus. Ab Frühjahr 2027 beauftragt Aurumbeam einen externen Geldwäschebeauftragten.

24.5 Zusätzlich und unabhängig vom Geldwäscherecht gilt die Erfassung nach Ziffer 13.3. Sie hat keine Betragsschwelle.

24.6 Anonyme Geschäftsbeziehungen und Ankäufe unter fremdem Namen sind ausgeschlossen. Wird die Identifizierung verweigert oder kann sie nicht abgeschlossen werden, wird nicht angekauft und nicht ausgezahlt.

25 Bargeld und Bargeldobergrenzen

25.1 Aurumbeam zahlt Ankaufspreise ausschließlich unbar aus und nimmt keine Barzahlungen entgegen. Ein Anspruch auf Barauszahlung besteht nicht.

25.2 Damit werden die geldwäscherechtlichen Bargeldschwellen nach Abschnitt 24 von vornherein nicht berührt.

25.3 Die geltenden Bargeldobergrenzen:

REGELUNG	GRENZE	GELTUNG
Art. 80 der Verordnung (EU) 2024/1624	10.000 Euro für Barzahlungen im Rahmen einer Geschäftstätigkeit, ausdrücklich auch bei aufgeteilten oder verbundenen Transaktionen; strengere nationale Grenzen bleiben zulässig	gesamte Europäische Union ab 10.07.2027
Deutschland und Österreich	derzeit keine allgemeine gesetzliche Bargeldobergrenze; es bestehen nur die Auslöseschwellen nach Abschnitt 24	bis zum Geltungsbeginn der Verordnung (EU) 2024/1624
Schweiz und Liechtenstein	keine allgemeine gesetzliche Bargeldobergrenze; maßgeblich sind allein die Schwellen für die Entgegennahme von Bargeld nach Abschnitt 24	dauerhaft, da beide Staaten nicht der Verordnung (EU) 2024/1624 unterliegen
Vereinigtes Königreich	keine allgemeine gesetzliche Bargeldobergrenze; maßgeblich ist allein die Schwelle der MLR 2017 nach Abschnitt 24	dauerhaft, die Verordnung (EU) 2024/1624 gilt dort nicht

25.4 Weil Aurumbeam ausschließlich unbar abrechnet, wirkt sich keine dieser Grenzen auf einen Ankauf aus.

26 Umsatzsteuer, Anlagegold und Differenzbesteuerung

26.1 **Verkauf durch eine Privatperson.** Verkauft ein Kunde als Privatperson Edelmetall an Aurumbeam, erbringt er keine unternehmerische Leistung. Er schuldet keine Umsatzsteuer und weist keine aus. Der Ankaufsbeleg nach Ziffer 18.3 enthält deshalb keinen Umsatzsteuerausweis. Verkauft ein Kunde als Unternehmer, teilt er dies vor der Einsendung mit; die Abrechnung erfolgt dann nach den für ihn geltenden Vorschriften.

26.2 **Anlagegold.** Die Lieferung von Anlagegold ist unionsweit von der Umsatzsteuer befreit. Grundlage sind die Art. 344 bis 356 der Richtlinie 2006/112/EG, umgesetzt in Deutschland in Paragraph 25c UStG und in Österreich in Paragraph 6 Abs. 1 Z 8 lit. j UStG 1994. Im Vereinigten Königreich ist die Lieferung von Anlagegold nach dem Value Added Tax Act 1994, Schedule 9 Group 15, steuerfrei. Die Befreiung erfasst nach Paragraph 25c Abs. 1 Satz 1 UStG ausdrücklich auch sammelverwahrtes Gold und schuldrechtliche Ansprüche auf Anlagegold.

26.3 **Definition des Anlagegoldes.** Anlagegold liegt vor bei:

FALLGRUPPE	VORAUSSETZUNGEN
Barren und Plättchen	ein von den Goldmärkten akzeptiertes Gewicht und ein Feingehalt von mindestens 995 Tausendstel
Goldmünzen	Feingehalt von mindestens 900 Tausendstel, Prägung nach dem Jahr 1800, im Ursprungsland gesetzliches Zahlungsmittel oder gewesen und üblicherweise zu einem Preis verkauft, der den Offenmarktwert des Goldgehalts um nicht mehr als 80 Prozent übersteigt

Diese Fallgruppen gelten für Deutschland und Österreich. In der Schweiz und in Liechtenstein richtet sich die Steuerbefreiung ausschließlich nach Art. 23 Abs. 2 Ziff. 12 des Mehrwertsteuergesetzes und nach der dort genannten Zolltarifnummer; die Grenze von 900 Tausendstel für Münzen und die Grenze von 80 Prozent über dem Offenmarktwert gelten dort nicht.

26.4 **Differenzbesteuerung.** Die Differenzbesteuerung ist eine Sonderregelung für den Weiterverkauf von Gegenständen, die von Privatpersonen ohne Vorsteuerabzug erworben wurden. Bemessungsgrundlage ist die Differenz zwischen Verkaufspreis und Einkaufspreis abzüglich der darin enthaltenen Umsatzsteuer.

Für Edelmetalle ist sie gesetzlich ausgeschlossen. Paragraph 25a Abs. 1 Nr. 3 UStG und Paragraph 24 Abs. 1 UStG 1994 nehmen Edelsteine der Positionen 7102 und 7103 sowie Edelmetalle der Positionen 7106, 7108, 7110 und 7112 des Zolltarifs ausdrücklich aus. Position 7108 erfasst Gold in Rohform, als Halbzeug und als Pulver und damit auch Anlagebarren. Für Anlagegold ist die Differenzbesteuerung zugleich entbehrlich, weil dessen Weiterlieferung ohnehin steuerfrei ist. Ein Nebeneinander beider Regelungen kommt nicht vor.

Anwendbar ist die Differenzbesteuerung dagegen auf Ware, die nicht unter die genannten Positionen fällt:

WARE	ZOLLTARIFPOSITION	BEHANDLUNG
Goldschmuck	7113	Differenzbesteuerung anwendbar, Weiterlieferung nicht nach der Anlagegoldbefreiung steuerfrei
sonstige Goldwaren	7114	Differenzbesteuerung anwendbar
Sammlermünzen, die die Voraussetzungen nach Ziffer 26.3 nicht erfüllen, insbesondere bei Prägung vor 1801 oder bei einem Preis von mehr als 80 Prozent über dem Offenmarktwert des Goldgehalts	Sammlungsstück	Differenzbesteuerung anwendbar

26.5 Bei Anwendung der Differenzbesteuerung wird in der Rechnung über den Weiterverkauf keine Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen; stattdessen wird die Sonderregelung bezeichnet. Ein Ankaufsbeleg mit Name, Anschrift und Ausweisdaten des Verkäufers, Bezeichnung des Gegenstands, Datum und Ankaufspreis ist Voraussetzung ihrer Anwendung. Diese Angaben werden nach Ziffer 13.3 ohnehin erfasst.

26.6 Die Differenzbesteuerung betrifft ausschließlich das Verhältnis zwischen Aurumbeam und der Finanzverwaltung beim späteren Weiterverkauf. Sie verändert den an den Kunden gezahlten Ankaufspreis nicht.

26.7 **Ertragsteuern des Kunden.** Ob ein Gewinn aus dem Verkauf beim Kunden steuerpflichtig ist, richtet sich nach seinem Wohnsitzstaat, der Haltedauer und seinen persönlichen Verhältnissen. Die Grundzüge je Land stehen in den länderspezifischen Verbraucherinformationen. Aurumbeam stellt für jeden Vorgang eine Abrechnung mit Datum, Menge in Gramm und Euro-Betrag sowie eine Jahresübersicht bereit. Aurumbeam erbringt keine Steuerberatung und keine Rechtsberatung.

27 Gewerbe und edelmetallrechtliche Erfordernisse

27.1 **Vereinigtes Königreich.** Die Aurumbeam London Ltd hat ihren Sitz in London. Der Ankauf erfolgt ausschließlich unbar; die geldwäscherechtliche Einordnung ergibt sich aus Ziffer 24.2.

27.2 **Eingangsstelle.** Eingesandte Ware wird ausschließlich an der in der Ankaufsbestätigung genannten Eingangsstelle entgegengenommen und geprüft. Die Ankaufsbestätigung erhält der Kunde mit der Versandanweisung nach Ziffer 13.2.

27.3 **Deutschland.** Paragraph 38 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c GewO ordnet den An- und Verkauf von Edelmetallen und edelmetallhaltigen Legierungen sowie von Waren daraus durch auf den Handel mit Gebrauchtwaren spezialisierte Betriebe den überwachungsbedürftigen Gewerben zu; die zuständige Behörde prüft in diesen Fällen nach der Gewerbeanzeige die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden. Anknüpfungspunkt ist die Gewerbeanzeige nach Paragraph 14 GewO, die eine Betriebsstätte im Inland voraussetzt. Aurumbeam unterhält in Deutschland keine Betriebsstätte, keine Annahmestelle und kein Lager und wird ausschließlich grenzüberschreitend aus dem Vereinigten Königreich tätig. Eine Gewerbeanzeige und ein Verfahren nach Paragraph 38 GewO fallen deshalb nicht an. Die Einrichtung einer Annahmestelle, eines Lagers oder einer Niederlassung in Deutschland ändert diese Bewertung.

27.4 **Österreich.** Der Handel mit Edelmetallen einschließlich des Ankaufs ist in Österreich ein freies Gewerbe und nicht an einen Befähigungsnachweis gebunden. Die geldwäscherechtlichen Bestimmungen der Paragraphen 365m1 ff. GewO 1994 knüpfen bei Handelsgewerbetreibenden an Barzahlungen an (Ziffer 24.3); Aurumbeam nimmt keine Barzahlungen an.

27.5 **Schweiz und Liechtenstein.** Der Ankauf von Schmelzgut, also von Altgold, Bruchgold, Zahngold und sonstigem Material, das zur Aufarbeitung bestimmt ist, ist in der Schweiz nach Art. 31a des Bundesgesetzes über die Kontrolle des Verkehrs mit Edelmetallen und Edelmetallwaren nur zulässig, wenn der Ankäufer im Handelsregister eingetragen ist oder über eine Ankaufsbewilligung des Zentralamts für Edelmetallkontrolle verfügt. Aurumbeam unterhält in der Schweiz und in Liechtenstein weder eine Niederlassung noch eine Annahmestelle noch ein Lager; Aurumbeam kauft ausschließlich an der Eingangsstelle nach Ziffer 27.2 an, wohin die Ware auf Veranlassung des Kunden versandt wird. Wird künftig eine Ankaufstätigkeit in der Schweiz aufgenommen, wird zuvor die Eintragung beziehungsweise die Ankaufsbewilligung nach Art. 31a dieses Gesetzes eingeholt. Aurumbeam bewirbt den Ankauf gegenüber Kunden in der Schweiz nicht aktiv und kann Ankaufsanfragen über Schmelzgut von Kunden mit Wohnsitz in der Schweiz ablehnen. Der Kunde beachtet bei einer Versendung aus der Schweiz oder aus Liechtenstein die dort geltenden Ausfuhr- und Anmeldevorschriften.

27.6 **Keine Pfandleihe.** Aurumbeam gewährt keine Darlehen gegen Verpfändung von Edelmetallen, nimmt keine Edelmetalle in Pfand und räumt dem Kunden kein Recht ein, angekaufte Ware zurückzuerwerben. Der Ankauf ist deshalb kein Pfandleihge-

schäft, das in Deutschland nach Paragraph 34 GewO und in Österreich als reglementiertes Gewerbe einer Erlaubnis bedürfte.

27.7 **Kein Finanzdienstleistungsgeschäft.** Gegenstand jedes Vorgangs nach diesen Bedingungen ist der Kauf einer beweglichen Sache oder eines Miteigentumsanteils daran. Aurumbeam verwaltet kein fremdes Vermögen, führt für Kunden keine Zahlungs- oder Einlagenkonten und gibt keine Wertpapiere oder Finanzinstrumente aus.

28 Widerrufsrecht

28.1 **Wer widerruft hier was.** Beim Rückkauf und beim externen Ankauf ist der Kunde Verkäufer und Aurumbeam Käuferin. Das Widerrufsrecht im Fernabsatz setzt einen Vertrag voraus, der eine entgeltliche Leistung des Unternehmers an den Verbraucher zum Gegenstand hat. Für Deutschland folgt das aus Paragraph 312 Abs. 1 BGB, auf den Paragraph 312g Abs. 1 BGB aufbaut. In Österreich und Liechtenstein erfasst das Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz und im Vereinigten Königreich erfassen die Consumer Contracts (Information, Cancellation and Additional Charges) Regulations 2013 Verträge, mit denen der Unternehmer dem Verbraucher Waren oder Dienstleistungen bereitstellt. Beim Ankauf ist die Richtung umgekehrt; die Zahlung des Kaufpreises durch den Unternehmer ist keine solche Leistung.

28.2 **Ergebnis.** Dem verkaufenden Kunden steht für den Rückkauf und für den externen Ankauf kein gesetzliches Widerrufs- oder Rücktrittsrecht zu. Es gibt in diesen Vorgängen nichts zu widerrufen. Ein vertragliches Widerrufsrecht wird nicht eingeräumt, weil der Ankaufspreis an den laufend schwankenden Referenzpreis gebunden ist.

28.3 **Vorsorglich zusätzlich.** Soweit man einen dieser Vorgänge entgegen Ziffer 28.1 dem Fernabsatzrecht unterstellen wollte, greift der Ausschluss für Verträge, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können: Paragraph 312g Abs. 2 Nr. 8 BGB, Paragraph 18 Abs. 1 Z 2 FAGG, Art. 19 Abs. 1 Buchst. b des liechtensteinischen FAGG und reg. 28(1)(a) der Consumer Contracts (Information, Cancellation and Additional Charges) Regulations 2013 (Vereinigtes Königreich). Der Ankaufspreis wird ausschließlich aus dem Referenzpreis abzüglich eines schmalen, gleichbleibenden Abschlags gebildet. Ein vom Marktpreis abgelöster Festpreis wird nicht vereinbart.

28.4 **Schweiz.** Für Kunden mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz besteht bereits kein gesetzliches Fernabsatz-Widerrufsrecht. Der Vorgang wird als Verkauf zum jeweils gültigen Ankaufspreis bezeichnet, nicht als Widerruf und nicht als Rückgabe.

28.5 **Was dem Kunden stattdessen zusteht.** Bis zur Bestätigung in der App kann der Kunde einen Rückkauf jederzeit und ohne Kosten abbrechen. Beim externen Ankauf kann er das verbindliche Angebot ablehnen oder die Annahmefrist verstreichen las-

sen; er trägt in diesem Fall weder Prüfkosten noch Rücksendekosten und erhält die Ware nach Abschnitt 19 zurück. Bis zum Beginn einer zerstörenden Prüfung kann er seine Zustimmung dazu widerrufen.

28.6 **Abgrenzung zum Kauf.** Wandelt der Kunde den Auszahlungsbetrag nach Ziffer 8.3 in eine Goldposition um, kommt ein Kaufvertrag zustande, bei dem der Kunde Käufer ist. Auch für diesen Kauf besteht wegen der Bindung des Kaufpreises an den Referenzpreis kein Widerrufsrecht. Die Einzelheiten und die vollständige Belehrung stehen im Dokument Widerrufsrecht unter aurumbeam.com/widerrufsrecht. Fragen zum Widerruf beantwortet widerruf@aurumbeam.com.

29 Rechtsmängel, Beschaffenheit und Rückabwicklung

29.1 Der Kunde steht dafür ein, dass er Eigentümer der verkauften Ware ist, frei über sie verfügen kann und dass sie frei von Rechten Dritter ist.

29.2 Der Kunde steht ferner dafür ein, dass seine Angaben zu Art, Hersteller, Feingehalt, Gewicht und Zustand der Ware zutreffen. Weicht der Prüfbefund von den Angaben ab, ist das kein Mangel, sondern führt nach Ziffer 20.5 zu einer Bewertung auf Grundlage des tatsächlichen Befunds.

29.3 Stellt sich nach der Auszahlung heraus, dass die Ware mit einem Recht eines Dritten belastet war oder aus einer Straftat stammte, kann Aurumbeam vom Vertrag zurücktreten. Der Kunde erstattet den Ankaufspreis Zug um Zug gegen Rückgabe der Ware, soweit die Rückgabe rechtlich zulässig ist. Ist die Rückgabe wegen einer behördlichen Anordnung oder wegen einer Herausgabe an den Berechtigten nicht möglich, bleibt der Erstattungsanspruch bestehen.

29.4 Ziffer 22.5 zu den Folgen falscher Angaben bleibt unberührt.

29.5 Ansprüche des Kunden wegen Verletzung von Pflichten aus diesen Bedingungen bleiben unberührt. Für die Haftung von Aurumbeam gelten die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen; zwingende Haftung für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt in jedem Fall bestehen.

30 Aufzeichnungen, Aufbewahrung und Datenschutz

30.1 Zu jedem Ankauf werden aufbewahrt: die Identifizierungsdaten nach Ziffer 13.3, die Herkunftserklärung nach Abschnitt 22, das Eingangs- und Prüfprotokoll, die Fotodokumentation des Eingangszustands, das verbindliche Angebot mit Annahme oder Ablehnung sowie der Ankaufsbeleg und der Auszahlungsnachweis.

30.2 Die Unterlagen werden zehn Jahre aufbewahrt. Die Frist beginnt mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem der Vorgang abgeschlossen wurde. Grundlage sind die nach dem anwendbaren Recht geltenden handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungspflichten sowie das Interesse an einer lückenlosen Dokumentation der Herkunft der angekauften Ware.

30.3 Die Verarbeitung personenbezogener Daten richtet sich nach der Datenschutzerklärung unter aurumbeam.com/datenschutz. Rechtsgrundlagen sind Art. 6 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2016/679 und des UK GDPR für die Vertragsabwicklung und Art. 6 Abs. 1 Buchst. c dieser Verordnungen für die gesetzlichen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nach Ziffer 30.2. Anfragen richten Kunden an datenschutz@aurumbeam.com.

30.4 Die Videoaufzeichnung der Sendungsöffnung nach Ziffer 15.1 dient dem Nachweis des Eingangszustands und der Streitvermeidung. Sie wird sechs Monate nach Abschluss des Vorgangs gelöscht, es sei denn, sie wird zur Aufklärung eines konkreten Vorgangs oder zur Rechtsverteidigung weiter benötigt.

31 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Beschwerden

31.1 Es gilt das Recht von England und Wales unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Für Verbraucher bleiben die zwingenden Verbraucherschutzvorschriften des Staates ihres gewöhnlichen Aufenthalts unberührt: in Deutschland und Österreich nach Art. 6 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 (Rom I), in Liechtenstein nach dem liechtensteinischen Gesetz über das Internationale Privatrecht. Für Verbraucher in der Schweiz ist eine Rechtswahl ausgeschlossen (Art. 120 Abs. 2 des schweizerischen IPRG); für sie gilt schweizerisches Recht. Für Verbraucher in Schottland und Nordirland bleiben die dort zwingenden Vorschriften unberührt. Erwerb und Übergang von Eigentum und Miteigentum an Gold, das in Wien verwahrt wird, richten sich nach österreichischem Recht als Recht des Lageorts (Paragraph 31 des österreichischen IPR-Gesetzes). Rechte Dritter nach dem Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 sind ausgeschlossen.

31.2 Ein Verbraucher kann an seinem Wohnsitz klagen und nur an seinem Wohnsitz verklagt werden. Grundlage sind in der Europäischen Union Art. 18 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012, in der Schweiz Art. 114 des schweizerischen IPRG und in Liechtenstein das liechtensteinische Recht; im Vereinigten Königreich sind die Gerichte des Landesteils zuständig, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat. Gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind, sind ausschließlich die Gerichte von England und Wales in London zuständig.

31.3 Beschwerden zu einem Ankaufsvorgang nimmt Aurumbeam unter ankauf@aurumbeam.com entgegen und beantwortet sie innerhalb von 14 Tagen in Textform.

31.4 Die Angaben zur außergerichtlichen Streitbeilegung und die Anlaufstellen in den Wohnsitzstaaten stehen im Dokument Impressum und Haftung unter aurumbeam.-

com/impressum.

32 Schlussbestimmungen

32.1 Änderungen dieser Ankaufsbedingungen werden dem Kunden mindestens 30 Tage vor ihrem Wirksamwerden in Textform mitgeteilt. Für bereits geschlossene Verträge gilt die bei Vertragsschluss geltende Fassung.

32.2 Ist eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.

32.3 Die jeweils geltende Fassung ist unter aurumbeam.com/ankaufsbedingungen abrufbar. Frühere Fassungen werden mit Gültigkeitszeitraum archiviert und auf Anfrage an ankauf@aurumbeam.com zur Verfügung gestellt.

32.4 Vertragssprache ist Deutsch. Maßgeblich ist die deutsche Fassung dieser Bedingungen. Übersetzungen dienen der Verständlichkeit.

Stand: Oktober 2026

aurumbeam

Aurumbeam London Ltd
20 Wenlock Road
London N1 7GU
Vereinigtes Königreich

Registered in England and Wales
Company Number 17528961

KONTAKT

support@aurumbeam.com
datenschutz@aurumbeam.com

aurumbeam.com

STAND: OKTOBER 2026